



Geschäftsstelle des Kommunalen Rates  
bei dem  
Ministerium des Innern und für Sport  
Rheinland-Pfalz  
Az.: 17 005-3/331

25. September 2017  
Tel.: 06131/163587  
Fax: 06131/16173587

Ergebnisniederschrift über die  
8. Sitzung des Kommunalen Rates  
in der 5. Sitzungsperiode  
am 25. September 2017 in Mainz

Sitzungsbeginn: 14.05 Uhr  
Sitzungsende: 15.05 Uhr  
Vorsitz: Staatsminister Roger Lewentz  
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste Anlage

<b>Tagesordnung</b>	
<b>Tagesordnungspunkte</b>	<b>Unterlagen / Hinweise</b>
1. Niederschrift über die 7. Sitzung vom 19. Juni 2017	übersandt mit Schreiben vom 27. Juni 2017
2. Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes	KR 5/87 (MSAGD) siehe Anlage
3. Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) sowie die Landesverordnung über die Gebührenverordnung auf dem Gebiet des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) (Besonderes Gebührenverzeichnis)	KR 5/91 (MFFJIV) siehe Anlage
4. Zehntes Gesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes	KR 5/92 (MWWLW) siehe Anlage
5. Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	KR 5/86 (Mdl/1) siehe Anlage



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

6. Bericht über die gutachterlichen Untersuchungen zur Fortsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz	KR 5/93 (Mdl/3) siehe Anlage
7. Kriminalpräventive Gremien auf kommunaler Ebene	KR 5/78 (Mdl/4) siehe Anlage
8. Verschiedenes	



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

Herr Staatsminister Roger Lewentz eröffnet die Sitzung.

Zu dieser Sitzung wurde mit Schreiben vom 31. August 2017 ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen.

Die Bekanntmachung erfolgte im Staatsanzeiger Nr. 35 vom 18. September 2017.

Für die Sitzung haben sich entschuldigt:

- Frau Bürgermeisterin Birk,
- Frau Bürgermeisterin Denker und ihr Vertreter, Herr Bürgermeister Scherrer,
- Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer und ihr Vertreter, Herr Oberbürgermeister Claus,
- Herr Oberbürgermeister Kissel,
- Herr Oberbürgermeister Dr. Matheis,
- Herr Bürgermeister Schaaf,
- Herr Stadtbürgermeister Seebald,
- Frau Bürgermeisterin Volk und ihr Vertreter Herr Oberbürgermeister Treis,
- Herr Landrat Duppré,
- Frau Balthasar-Schäfer.

Der Kommunale Rat ist nicht beschlussfähig.



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

**TOP 1 Niederschrift über die Sitzung des Kommunalen Rates vom  
19. Juni 2017**

Die anwesenden Mitglieder erheben keine Bedenken gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 19. Juni 2017.

Die Niederschrift wird von den anwesenden Mitgliedern genehmigt.



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

**TOP 2 "Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landes-  
krankenhausgesetzes"**

**Drucksache KR 5/87 (MSAGD)**

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie wird vertreten durch Frau Dr. Heinemann.

Frau Dr. Heinemann gibt eine Einführung zum Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes. Bei der Novellierung - der sog. Qualitätsnovelle - gehe es darum, Qualitätskriterien in der Landeskrankenhausplanung verbindlich umzusetzen, was bisher noch nicht möglich gewesen sei. Handlungsbedarf habe sich aufgrund des im Jahre 2016 umgesetzten Krankenhausstrukturgesetzes als bundesrechtlicher Regelung ergeben. Den Krankenhäusern sei mit dem vorgelegten Entwurf eine rechtssichere Grundlage gegeben worden. Es gehe einerseits darum, landeseigene Qualitätsvorgaben zu entwickeln, z.B. Strukturvorgaben im Bereich der Onkologie oder auch in der Schlaganfallversorgung. Andererseits sollten die vom gemeinsamen Bundesausschuss in Berlin verabschiedeten Empfehlungen, sogenannte planungsrelevante Qualitätsindikatoren, so umgesetzt werden, dass die Auswirkungen auf die Krankenhauslandschaft in Rheinland-Pfalz gesteuert werden könnten.

Herr Landrat Dr. Hirschberger führt aus, dass die Anzahl von dem Gesetz betroffener Kommunen deutlich abgenommen habe. Insbesondere bei den Landkreisen gebe es kaum noch Trägerschaften. Der Bevölkerung müsse deutlich gemacht werden, dass nicht die Ortsnähe das zentrale Thema sein könne, sondern die Qualität der Versorgung. Die Ortsnähe werde auch durch die höhere Spezialisierung zurückgedrängt. Diese Spezialisierung sei aber im Interesse des einzelnen Versicherten und der gesamten Versichertengemeinschaft. Er habe die Bitte, dass dieser Standpunkt offensiv in der Öffentlichkeit vertreten werde.

Frau Dr. Heinemann merkt an, dass die Qualität eine wesentliche Rolle im neuen Landeskrankenhausplan spielen werde.

**Ergebnis:**

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird der "Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes" zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

**TOP 3 "Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) sowie die Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) (Besonderes Gebührenverzeichnis)"**

**Drucksache KR 5/91 (MFFJIV)**

Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes wurden zwei Tischvorlagen verteilt.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wird vertreten durch Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder, Frau Dr. Jung und Herrn Dr. Edinger.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder stellt die Eckpunkte der Verordnung vor. Das Prostituiertenschutzgesetz sei zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Leider sei es - wie auch in anderen Bundesländern - nicht gelungen, die Zuständigkeitsverordnung bis zum 1. Juli 2017 zu erlassen. Rheinland-Pfalz habe auf den Zeitdruck auch von Anfang an im Bundesratsverfahren hingewiesen und einen Antrag auf Anhörung des Vermittlungsausschusses gestellt, der aber leider keine Mehrheit gefunden habe. Der Entwurf der Verordnung sei am 15. August 2017 dem Ministerrat vorgelegt und gebilligt worden. Das Beteiligungsverfahren sei bis zum 15. September 2017 gelaufen, Stellungnahmen seien nicht zugegangen.

Ziele des Prostituiertenschutzgesetzes seien die Verbesserung des Schutzes der Prostituierten, die Einführung ordnungsrechtlicher Instrumente zur Überwachung der gewerblich ausgeübten Prostitution und der entsprechenden Gewerbebetriebe und Erleichterungen bei der Kriminalitätsbekämpfung. Als Kernelemente des Gesetzes seien eine Anmeldepflicht für die in der Prostitution tätigen Frauen und Männer, eine gesundheitliche Pflichtberatung, die Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe und auch Mindestanforderungen an Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz als Voraussetzung der Erlaubniserteilung und die Einführung der Kondompflicht vorgesehen. In der Zuständigkeitsverordnung seien die Zuständigkeiten den Landkreisen und den kreisfreien Städten zugewiesen worden. Dies entspreche auch der im Moment schon geltenden allgemeinen Regelung nach der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung. Als Aufsichtsbehörden seien als obere Aufsichtsbehörde die ADD im Bereich Erlaubnis für die Betriebe und Kontrollen und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die Anmeldung der einzelnen Prostituierten und für die gesundheitliche Beratung vorgesehen. Oberste Aufsichtsbehörde sei das Frauenministerium und im Bereich gesundheitliche Beratung das Gesundheitsministerium.

Bezüglich der Kosten seien sehr umfassende Gebührentatbestände vorgesehen. Zwar sei nach dem Schutzgedanken des Gesetzes das Absehen von einer Gebührenerhebung wünschenswert gewesen. Mit Blick auf die Situation der Kommunen bei der Übertragung neuer Aufgaben seien die Gebühren-



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

tatbestände sogar weitergehend als in anderen Bundesländern geregelt worden. Für alle im Gesetz vorgesehenen Handlungen seien Gebühren vorgesehen. Die Gebührentatbestände bei den Betriebskontrollen seien nicht gedeckelt. Zu der mit gleicher Frist zur Stellungnahme übersandten Gebührenverordnung seien ebenfalls keine Anmerkungen eingegangen.

Abschließend weist Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder darauf hin, dass noch eine Arbeitsgruppe eingerichtet werde, die die Umsetzung begleiten werde. Außerdem werde auch eine Evaluierung vorgenommen werden. Auf Bitten der Kommunen sei in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich klargestellt worden, dass dies eine Evaluierung nach dem Konnexitätsgesetz sei. Auch sei durch einen Hinweis in der Gesetzesbegründung auf das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit verdeutlicht worden, dass die Kommunen bei dieser Aufgabe zusammenarbeiten könnten.

Herr Oberbürgermeister Ebling merkt an, dass die Regelungen im Prostituiertenschutzgesetz unterstützenswert seien, in der Art und Weise der Umsetzung aber realitätsfern, insbesondere die Überprüfung der Kondompflicht durch kommunale Vollzugsbeamte. Die Übertragung der Aufgaben auf die kreisfreien Städte und Landkreise halte er für die umständlichste und aufwändigste Lösung. Hier habe im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm eine Bündelung bei einer Mittelbehörde nahegelegen, zumal die Ausprägung des Gewerbes im Land Rheinland-Pfalz unterschiedlich sei. Hilfsweise wäre noch die Bündelung bei den Landkreisen denkbar gewesen, also dort wo die Gesundheitsämter angesiedelt seien. Die personellen Mehrbedarfe seien nicht unerheblich, was sehr ineffektiv und ineffizient für den Steuerzahler sei. Herr Oberbürgermeister Ebling bezweifelt eine Refinanzierung durch die Gebühreneinnahmen, zumal nicht ganz schlüssig sei, wie sich die Kostenschätzung des Landes errechne.

Herr Wefelscheid sieht ebenfalls eine größere Betroffenheit der Ballungsgebiete und geht von einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen aus. Dies müsse in der Evaluierungsphase sauber geprüft werden. Als weiteren Punkt merkt Herr Wefelscheid an, dass er schon Anfragen bekommen habe, ob die Kommunen jetzt an den Prostitutionsgeschäften verdienen würden. Er habe daher die Bitte, in der Evaluierungsphase zu prüfen, welche Einnahmen überhaupt aus der Anmeldebescheinigung für Einzelprostituierte entstünden. Sollten diese nur unerheblich ins Gewicht fallen, könnte unter Umständen auch vor dem Hintergrund der politischen Rechtfertigung auf diese verzichtet werden.

Herr Staatsminister Lewentz bittet, diese Punkte bei der Evaluierung zu berücksichtigen.

Zur Wortmeldung von Herrn Oberbürgermeister Ebling erläutert Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder, dass die bessere Ortskenntnis und die größere Nähe der Grund für die Übertragung der Aufgabe auf die Landkreise und kreisfreien Städte gewesen sei.



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

**Ergebnis:**

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird die "Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz sowie die Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Prostituiertenschutzgesetzes (Besonderes Gebührenverzeichnis)" zur Kenntnis genommen.





**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

**TOP 4 "Zehntes Gesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes"**

**Drucksache KR 5/92 (MWVLW)**

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wird vertreten durch Herrn Staatssekretär Becht und Herrn Harmeling.

Herr Staatssekretär Becht führt in die Thematik ein. Es gehe um die Änderung des Landesstraßengesetzes. Die Landesregierung und das MWVLW seien im letzten Jahr mit der Herausforderung konfrontiert gewesen, dass es u.a. auf Druck des Landesrechnungshofes zu Abstufungen im Zusammenhang mit Zuschussleistungen habe kommen müssen. Zur Problemlösung sei ein umfangreicher Beteiligungsprozess schon vor dem eigentlichen Beteiligungsverfahren in Angriff genommen worden. Der Ministerrat habe am 15. August 2017 im Grundsatz den Entwurf des Zehnten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes gebilligt. Gleichzeitig habe er sich mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens einverstanden erklärt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände habe sich in einer Stellungnahme vom 11. September 2017 zu dem Gesetzesvorhaben geäußert. Sie erkenne darin ausdrücklich die Bemühungen des MWVLW an, dass man in § 3 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes auch räumlich getrennte und im Zusammenhang bebaute Ortsteile an die dort genannten Verkehrswege und wenigstens einer nicht in ihrer Baulast stehenden Straße anschließen wolle. Da nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände mit dieser Regelung aber bei weitem nicht alle strittigen Fallkonstellationen erfasst worden seien, müsse nach deren Auffassung in begründeten Einzelfällen von einer Umstufung abgesehen werden. Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände böte sich insoweit eine Änderung des § 38 des Landesstraßengesetzes dahingehend an, dass in einem neuen § 38 Abs. 1 Satz 3 aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls von einer Umstufung abgesehen werden könne. Herr Staatssekretär Becht merkt hierzu an, dass systematisch die Ausübung von Ermessen für die Umstufung von Straßen nicht vorgesehen sei. Auf der anderen Seite greife der Vorschlag überwiegende Gründe des Gemeinwohls als Begriff auf. Das Vorliegen solcher Gründe führe gemäß § 38 des Landesstraßengesetzes nach der gegenwärtigen Rechtslage zur Umstufung einer Straße. Herr Staatssekretär Becht bittet um Verständnis, dass an dieser Stelle noch keine abschließende Einschätzung der Landesregierung zu diesem Vorschlag gegeben werden könne. Er gibt aber die Zusage, dass die Landesregierung die rechtliche Umsetzbarkeit dieser Vorschläge sorgfältig prüfen werde und zu gegebener Zeit gerne mit weiteren Informationen und Sachstandsmitteilungen auf die Kommunen zukommen werde.

Herr Landrat Dr. Hirschberger bedankt sich für die Erörterung dieser Thematik im Kommunalen Rat. Er merkt an, dass neben der Forderung des Rechnungshofs auch die Rechtsprechung des OVG zum Straßenrecht die Problematik angestoßen habe. Es gehe um die Frage, ob eine Straße Kreis- oder



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

aber Gemeindestraße sein solle. Nach der Entstehung der Bunderepublik sei für alle in Rheinland-Pfalz klar gewesen, dass im Grunde jede einzelne kleine Gemeinde gemeint gewesen sei. Durch viele Zusammenführungen habe es sich ergeben, dass die Gemeinde formal heute etwas anderes sei. Die Rechtsprechung des OVG habe nicht die Sinnauslegung, also Teleologie gewählt, sondern die Wortauslegung. Daher habe sich der Landkreistag noch bevor das MWVLW aktiv geworden sei um ein Gespräch mit der Landesregierung bemüht und gebeten, eine Regelung auf den Weg zu bringen. In vielen Ergebnissen habe es sich gezeigt, dass man in Rheinland-Pfalz immer wieder gemeinsam, sachlich, inhaltlich, zielorientiert über etwas reden könne. Es habe keinen Sinn, einfach nur Schriftsätze hin- und herzuschieben. Denn es wäre aus Landessicht jedenfalls nur eine Kostenverschiebung innerhalb verschiedener Kommunen bzw. auch vom Landeshaushalt zum kommunalen Haushalt. Volkswirtschaftlich auf das Land gesehen wäre nicht ein einziger Euro eingespart worden. Es könne nicht darum gehen, dass sich das Land oder der Landkreis der Kostenlast entledige. Daher habe der Landkreistag diese Thematik aufgegriffen, obwohl die Landkreise wahrscheinlich anders billiger gefahren wären. Er sei dankbar, dass die letzte Frage noch einmal geprüft werde.

Herr Bürgermeister Söhngen führt aus, in seiner Verbandsgemeinde gebe es eine Ortsgemeinde mit 10 Ortsteilen. Wenn die Straßen dazwischen alle zu Gemeindestraßen würden, dann wären diese noch pleiter, das sei schlicht und ergreifend nicht machbar. Von daher sei die Praxis der Vergangenheit die Richtige gewesen. Daher sei es gut, wenn die Rechtspraxis jetzt angepasst würde. Er sei dankbar für die Prüfung der Ergänzung des § 38 LStrG. Bei diesem komplexen Thema könne nicht jede Fallkonstellation erfasst werden und an der einen oder anderen Stelle werde es auf das Ermessen ankommen. Deshalb bitte er um Wohlwollen.

Herr Erbes spricht sich dafür aus, dass den Kommunen ein gewisser Spielraum belassen werde. Er fragt nach, wie die Schnittstelle nach oben aussehe. Es gebe auch Kreisstraßen, die vielleicht zu Landesstraßen und umgekehrt werden könnten. Es wäre wichtig zu wissen, was da eventuell noch auf die Kommunen zukommen könnte.

Herr Oberbürgermeister Labonte führt aus, dass der Ziel- und Quellverkehr bei größeren Einheiten, die eine bestimmte zentrale Funktion ausüben, dem örtlichen Verkehr zugeordnet werde. Er verweist in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Das Gericht habe gesagt, dass diese zentralen Funktionen die Ursache dafür setzten, dass es zu einer Abstufung kommen müsse. Der Ausgleich für diese Funktion solle künftig nicht über die Straßenbaulast kommen, sondern über entsprechende Landeszuwendungen. Sollten diese - so die Ausführungen des Gerichts - nicht auskömmlich sein, dann müsste der Klageweg gegen das Land beschritten werden. Weiter merkt Herr Oberbürgermeister Labonte an, dass nach einem Konzept des Landes mittel- bis langfristig rund 400 km an Landesstraßen abgestuft würden. Er hoffe, dass es keine neue Klagewelle geben werde.



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

Herr Staatssekretär Becht bestätigt die 400 km im Abstufungskonzept von Landes- auf Kreisstraßen. Dies habe er auch in einer Sitzung des Verkehrsausschusses des Landkreistages offen kommuniziert. Der eigentliche Diskurs habe aber auf der kommunalen Ebene bei Kreis- und Gemeindestraßen stattgefunden. Bezugnehmend auf die Ausführungen von Herrn Dr. Hirschberger bestätigt er das sehr offene, transparente und kollegiale Verfahren, wobei schon lange vor der Gesetzesinitiative insbesondere mit dem Gemeinde- und Städtebund und dem Landkreistag Gespräche geführt worden seien. Diesen Weg sollte man auch in Zukunft weitergehen. Die erste Reaktion habe auch gezeigt, dass man erkannt habe, dass das Land eine große Last von den betroffenen Kommunen nehmen wolle. Nach Schätzungen des MWVLW könnten etwa die Hälfte der ansonsten erforderlichen Abstufungen vermieden werden, wobei für eine genaue Einschätzung noch die Primärinformationen fehlen würden. Man habe über die Begrifflichkeit der baulichen Zusammenhänge den baurechtlichen Weg über §§ 34 und 35 Baugesetzbuch gewählt. Nicht jeder Wohnplatz könne als Ortsteil definiert werden. Das Hauptproblem der Kommunen sei gewesen, dass im Rahmen von Gebietsreformen der 60er und 70er Jahre plötzlich existierende Gemeinden nur noch Ortsteile gewesen seien. Durch die Aufnahme des Begriffs des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ins Landesstraßengesetz könne diese Fallkonfiguration gelöst werden. Nicht lösen könne man die Problematik, dass nicht jeder Wohnplatz über eine nicht in eigener Zuständigkeit und eigener Baulastträgerschaft gehaltene Straße erschlossen werden könne. Bei der letzten Frage der finanziellen Disparitäten bitte er um Verständnis, dass schon rechtssystematisch das Landesstraßengesetz kein Finanzausgleichsrecht sein könne. Dies müsse an anderer Stelle gelöst werden.

Herr Bürgermeister Simon regt an, dass bei der Prüfung des Vorschlags der kommunalen Spitzenverbände auch geprüft werde, dass wenn im Einzelfall aus Gründen des Gemeinwohls von einer Abstufung abgesehen werden könne, ob dies auch für die Aufstufung gelten könne.

Herr Staatssekretär Becht stellt klar, dass der im Gesetz verwendete Begriff der Umstufung die Aufstufung und die Abstufung meine. Er sehe eher das systematische Problem, dass eine nach dem Willen des Gesetzgebers gebundene Entscheidung nun aus gesetzesfremden Erwägungen in eine Ermessensentscheidung umgewandelt werden solle.

**Ergebnis:**

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird das "Zehnte Gesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes" zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

**TOP 5 "Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes"**

**Drucksache KR 5/86 (Mdl/1)**

Das Ministerium des Innern und für Sport wird vertreten durch Frau Zartmann.

Herr Staatsminister Lewentz fasst die Gesetzesänderungen zusammen. Den kommunalen Spitzenverbänden sei die Vorlage bereits am 10. Juli 2017 mit der Bitte um Stellungnahme übersandt worden. Das Gesetz regle einige punktuelle Änderungen - die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Mitgliedern für Wahlvorstände, das Thema Auszählungsvorstände, die Frage der Gesichtsverhüllung und der Aufdruck geschlechterparitätsbezogener Angaben. Die Änderungen seien insgesamt begrüßt worden. Hinsichtlich des Auszählverfahrens bei den Verhältniswahlen hätten die kommunalen Spitzenverbände gerne das alte Verfahren wieder. Da man aber in der Stellungnahme davon ausgehe, dass sich an dieser Festlegung nichts mehr ändern ließe, sei eine frühest mögliche Abstimmung der Berechnungsformel nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers zwischen Landeswahlleiter, Ministerium und Hersteller der Wahlsoftware erbeten worden.

Herr Bürgermeister Dr. Frieden greift die Thematik der Auszählungsvorstände auf. Diese seien nur für einen bestimmten Kreis von Kommunen, nämlich für kreisfreie Städte und für große kreisangehörige Städte, vorgesehen. In der kommunalen Landschaft gebe es aber auch Kommunen, die zwar nicht unter diesen Status fielen, aber durchaus in diese Größenordnung hineinkämen. Er zieht einen Vergleich zwischen Mayen als große kreisangehörige Stadt mit etwa 19.000 Einwohnern und Kommunen wie Bad Ems, Konz, Wittlich, Bitburg, Nierstein und Mülheim-Kärlich. Da es keine Frage des Status, sondern der Größe sei, solle man überlegen, auch in anderen Kommunen die Möglichkeit von Auszählungsvorständen vorzusehen, beispielsweise durch Festlegung einer Einwohnergrenze und damit unabhängig vom Status. Auszählungen seien äußerst ermüdend und bei Verbandsgemeinden sei noch ein Rat mehr auszuzählen. Es sei sehr mühselig, Wahlvorstände zusammen zu stellen, daher sei mehr Flexibilität notwendig.

Frau Zartmann erläutert, dass die Forderung nach den zentralen Auszählungen ein Wunsch auch der Kommunen gewesen sei, da die Auszählungen sehr aufwändig und zeitintensiv seien. Diesen Wunsch habe es auch schon in der Vergangenheit gegeben. Dieser sei aber mit dem Argument abgelehnt worden, dass im Wahlgebiet ausgezählt werden müsse, um das Prinzip der Öffentlichkeit zu wahren, d.h. die Bürger der Kommune bei der Auszählung anwesend sein könnten. Der jetzige Vorschlag sei eine Kompromisslösung, um die zentralen Probleme in großen Städten zu lösen. Hier bleibe man im Wahlgebiet, auch wenn die Auszählung zentralisiert sei. Wenn in der Rhein-



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

goldhalle oder Rheinmoselhalle ausgezählt werde, dann könnten alle Bürger kommen und sich in ihrem Wahlgebiet die Wahlergebnisauszählung anschauen. Man müsse nun in einem ersten Schritt schauen, wie dieses Verfahren bei den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen funktioniere. Ausnahmen von dem Grundsatz der Auszählung im Wahlgebiet gebe es lediglich bei den Ortsbeiräten. Dies könne aber akzeptiert werden, da ein Ortsteil nicht einer Gemeinde gleichzustellen sei.

Herr Dr. Frieden stellt nochmals klar, dass auch in großen Kommunen, die nicht den Status einer kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt hätten, eine ähnliche Problemlage bestehe und dass man die Möglichkeit der Bildung von Auszählungsvorständen an einer anderen Abgrenzung festmachen könnte, z.B. über eine Einwohnergrenze.

Herr Staatsminister Lewentz sagt eine nochmalige Prüfung zu.

Herr Bürgermeister Söhngen erläutert, dass hier ein verfassungsrechtliches Problem vorliege, da die Auszählung öffentlich im Wahlgebiet zu erfolgen habe. In Konz könnten nur die Ergebnisse der Stadt selbst zentral ausgezählt werden, nicht die der Ortsgemeinde Tawern oder der Verbandsgemeinde.

Herr Bürgermeister Hollmann führt aus, es gehe darum, dass man an einem Ort statt fünf Wahlvorständen einen Auszählungsvorstand haben könne. Die Argumentation, dass man im Wahlgebiet bleiben müsse, sei unabhängig davon, welchen Status eine Kommune habe und möglicherweise auch wie viele Einwohner sie habe. Es werde ja nur die Möglichkeit eingeräumt, einen solchen Auszählungsvorstand zu bilden.

Herr Staatsminister Lewentz sagt zu, dass dies noch einmal geprüft werde.

Herr Oberbürgermeister Labonte merkt an, dass dies in Lahnstein schon im Zusammenhang mit der Briefwahl in der Stadthalle erfolgreich gemacht werde und man dies gerne ausweiten würde. Positiv sei auch die Möglichkeit der Berufung von Beamten und Beschäftigten der Gemeinde in den Wahlvorstand, da es immer schwieriger werde, ausreichend Personen zu finden.

**Ergebnis:**

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird der "Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes" zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

**TOP 6 "Bericht über die gutachterlichen Untersuchungen zur Fortsetzung der  
Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz"**

**Drucksache KR 5/92 (MWVLW)**

Das Ministerium des Innern und für Sport wird vertreten durch Herrn Schröder.

Herr Staatsminister Lewentz informiert über die weiteren Abläufe der KVR II. In der vergangenen Wahlperiode hätten die damaligen Regierungsfractionen gemeinsam mit der CDU-Landtagsfraktion vereinbart, Untersuchungen und gutachterliche Aufträge auf den Weg zu geben. Die FDP sei dem beigetreten. Diese Punkte seien auch mit den kommunalen Spitzenverbänden intensiv besprochen worden. Mit den wissenschaftlichen Untersuchungen sei seitens des Landes ein Wissenschaftlerkreis unter der Federführung von Prof. Dr. Junkernheinrich und Prof. Dr. Ziekow beauftragt worden.

Außer den Herren Professor Dr. Junkernheinrich und Ziekow gehörten dem Wissenschaftlerkreis Frau Professorin Dr. Kuhlmann, Universität Potsdam, Herr Dr. Ebinger, Wirtschaftsuniversität Wien, Herr Professor Dr. Schmidt, Universität Potsdam, und Frau Professorin Dr. Spellerberg, Technische Universität Kaiserslautern, an.

Es gebe folgende Untersuchungsbereiche:

Demografische Entwicklung sowie Raumordnung und Landesplanung, Frau Professorin Dr. Annette Spellerberg,  
Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung, Frau Professorin Dr. Kuhlmann und Herr Dr. Ebinger,  
Rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur, Herr Professor Dr. Ziekow,  
Entwicklung von Bewertungsrahmen für die Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen, Herr Professor Dr. Junkernheinrich,  
Entwicklung von Vorschlägen für die Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen, Herr Professor Dr. Junkernheinrich,  
Finanzielle Effekte der Reform, Herr Professor Dr. Junkernheinrich,  
Verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstruktur, Herr Professor Dr. Ziekow, der auch die Bereiche Gesetzesfolgenabschätzung  
Bürgerbeteiligung und  
Landesorganisationsgesetz betreue sowie  
Kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen in Verantwortung von Herrn Professor Dr. Ingo Schmidt.

Dies seien die einzelnen Teilgutachten, welche in der Verantwortung von Prof. Junkernheinrich und Prof. Ziekow zu einem Gesamtgutachten zusam-



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

mengeführt würden. Für die Untersuchungen seien zunächst die Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung und im kommunalen Bereich gemäß dem Gesamtkonzept erfasst worden. Die Kommunen hätten dies dankenswerterweise auch unterstützt. Wegen des Zeitbedarfs bei den Zuläufen habe sich eine Verschiebung ergeben. Mit den Professoren Junkernheinrich und Ziekow sei ausdrücklich besprochen, dass die Vorlage des Gesamtgutachtens im Mai 2018 erfolgen werde. Einzel- und Teilgutachten lägen noch nicht vor, weshalb noch nichts Inhaltliches berichtet werden könne.

Herr Erbes fragt nach den Kosten der gutachterlichen Gesamtbewertung, ob es eine Kostenvorgabe gegeben habe und aus welchem Topf des Landes die Kosten entnommen würden.

Herr Lewentz beziffert die derzeitigen Kosten auf 1,4 Mio. Euro.

Herr Schröder führt aus, dass es einen eigenen Titel für Kosten für Sachverständige und Untersuchungen gebe und bestätigt auf ausdrückliche Nachfrage von Herrn Erbes, dass die Mittel aus dem originären Landeshaushalt entnommen würden.

Herr Staatsminister Lewentz merkt abschließend an, dass die KVR I weiterlaufe und die nächsten Gesetzesvorhaben in Vorbereitung seien.

**Ergebnis:**

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird der "Bericht über die gutachterlichen Untersuchungen zur Fortsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz" zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

**TOP 7 "Kriminalpräventive Gremien auf kommunaler Ebene"**

**Drucksache KR 5/78 (Mdl/4)**

Das Ministerium des Innern und für Sport wird vertreten durch Frau Hall und Herrn Auler.

Frau Hall berichtet über die kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene. Sie wirbt für die Gründung und den Erhalt von kommunalpräventiven Gremien in den Kommunen. Derzeit gebe es noch rund 100 kriminalpräventive Gremien in Rheinland-Pfalz, die aber leider nicht mehr alle aktiv seien. Bei rund einem Drittel dieser 100 Gremien ruhe die Arbeit oder die Räte hätten sich aufgelöst. Eine vom Institut für Sozialpädagogische Forschung in Mainz im Auftrag des Innenministeriums durchgeführte Projektstudie habe ergeben, dass kriminalpräventive Gremien dann erfolgreich seien, wenn es eine gute personelle und finanzielle Ausstattung gebe, wenn der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die Arbeit des Rates politisch und administrativ unterstütze, wenn es ein einheitliches Verständnis des Rates über Aufgaben und Ziele gebe und wenn die Arbeit des Rates durch passgenaue Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werde. Frau Hall bittet um Unterstützung der kommunalpräventiven Gremien in den Kommunen bzw. um Werbung für die Gründung eines solchen Gremiums und bietet Unterstützung von Seiten des Innenministeriums an. So seien beispielsweise ab dem kommenden Jahr Weiterbildungsangebote zu Zielfindungen, Konzeptionen und Öffentlichkeitsarbeit geplant. Frau Hall stellt Herrn Auler vor, der als Mitarbeiter in der Leitstelle Kriminalprävention Beratungen durchführe und auch für die Projektförderungen zuständig sei. Hier seien noch finanzielle Mittel zur Kofinanzierung von kriminalpräventiven Projekten in den Kommunen verfügbar. Nähere Informationen seien über die Internetseite der Leitstelle abrufbar. Frau Hall führt weiter aus, dass die Themen Sicherheit und Ordnung in den kommenden Jahren auch auf kommunaler Ebene immer mehr an Bedeutung gewinnen würden und dies sowohl für das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger als auch für die objektive Sicherheitslage. Und dabei gehe es um originäre Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, nämlich Lebensqualität in den Kommunen, aber auch um die Grundbedingungen für eine gedeihliche Weiterentwicklung von Wirtschaft und örtlicher Gemeinschaft.

Herr Landrat Dr. Saftig merkt an, dass man genau hinschauen und definieren müsse, was an Sicherheit Aufgabe der Kommunen sei und was an Sicherheit Aufgabe der Landesregierung sei.

Herr Staatsminister Lewentz stellt klar, dass es sich um ein Angebot der Zusammenarbeit handele und nicht versucht werde, den Kommunen neue Aufgaben in der Sicherheitsarchitektur zu übertragen.





**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

Herr Oberbürgermeister Labonte führt aus, dass entsprechende Projekte in seiner Kommune leider ein bisschen eingeschlafen seien und er diese gerne noch einmal neu aufleben lassen würde. Er nennt als Beispiel die Senioren-Sicherheitsbeauftragten. Frau Hall bietet eine bilaterale Abstimmung an und erwähnt, dass das Thema Seniorensicherheitsberater eines der Schwerpunktthemen im nächsten Jahr sei.

**Ergebnis:**

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates werden die "Kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene" zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 8. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 25. September 2017 in Mainz**

**TOP 8 "Verschiedenes"**

Anlässlich seiner letzten Sitzung im Kommunalen Rat dankt Herr Staatsminister Lewentz Herrn Landrat Dr. Hirschberger für seine langjährige engagierte Mitarbeit.

Herr Staatsminister Lewentz weist darauf hin, dass die nächste Sitzung des Kommunalen Rates am Montag, dem 20. November 2017, 14.00 Uhr, vorgesehen sei.

Die Sitzung endet um 15.05 Uhr.

Roger Lewentz  
Staatsminister  
Vorsitzendes Mitglied  
des Kommunalen Rates

Stefanie Bambach  
Protokollführerin  
In Vertretung

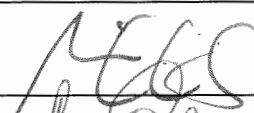

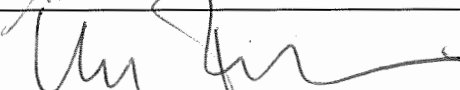
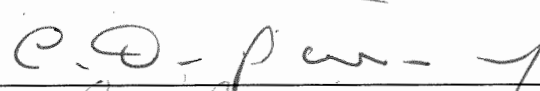
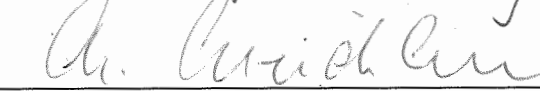
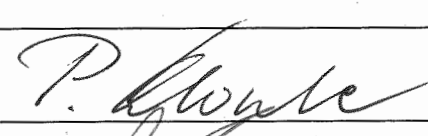
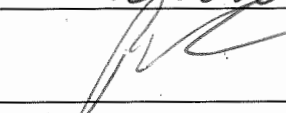
Geschäftsstelle des Kommunalen Rates  
bei dem  
Ministerium des Innern und für Sport  
Rheinland-Pfalz  
Az. 17 005-3

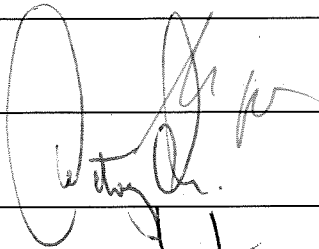
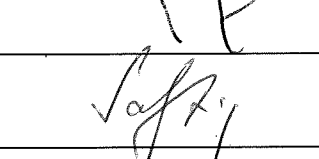
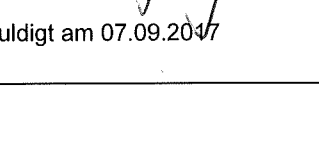
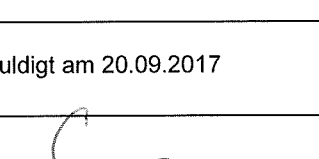
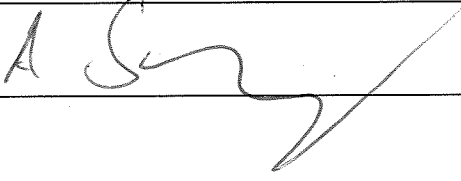

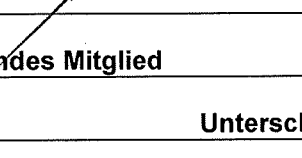
Stand: 25. September 2017

Schr.-Id. 1133103


Kommunaler Rat  
8. Sitzung der 5. Sitzungsperiode  
am 25. September 2017  
in Mainz

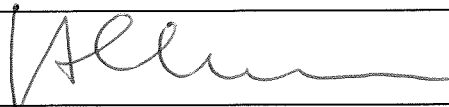

Mitglied

Nr.	Name	Unterschrift
1	Balthasar-Schäfer, Stephanie	entschuldigt am 25.9.2017
2	Bambey, Wolfgang	
3	Birk, Angelika	entschuldigt am 01.08.2017
4	Denker, Anke	entschuldigt am 12.09.2017
5	Duppré, Hans Jörg	entschuldigt am 25.09.2017
6	Ebling, Michael	
7	Erbes, Heribert	
8	Dr. Frieden, Karl-Heinz	
9	Görisch, Ernst Walter	
10	Dr. Hirschberger, Winfried	
11	Dr. Kaster-Meurer, Heike	entschuldigt am 11.09.2017
12	Kissel, Michael	entschuldigt am 11.09.2017
13	Labonte, Peter	
14	Martin, Berthold	
15	Dr. Matheis, Bernhard	entschuldigt am 29.09.2017

16	Metzger, Elisabetha	
17	Petry, Manfred	
18	Reitzel, Michael	
19	Dr. Saftig, Alexander	
20	Schaaf, Edmund	entschuldigt am 07.09.2017
21	Schartz, Günther	
22	Seebald, Karl-Heinz	entschuldigt am 20.09.2017
23	Söhngen, Aloysius	
24	Spiegler, Ralph	
25	Volk, Ilona	entschuldigt am 07.09.2017
26	Wefelscheid, Stephan	
27	Zimmer, Bruno	

**Stellvertretendes Mitglied**

Nr.	Name	Unterschrift
28	Ableiter, Claus	
29	Becker Monika	
30	Breyer, Eveline	
31	Claus, Ralf	entschuldigt am 11.09.2017
32	Eder, Katrin	
33	Hallerbach, Achim	

34	Hollmann, Georg	
35	Kaul, Rainer	
36	Laschet-Einig, Gabriele	
37	Dr. Lohse, Eva	
38	Mack, Günther	
39	Mons, Hans-Joachim	
40	Müller, Klaus	
41	Pauly, Matthias	
42	Potje, Claus	
43	Scherrer, Reinhard	entschuldigt am 12.09.2017
44	Schwickert, Achim	
45	Simon, Karl-Heinz	
46	Treis, Wolfgang	entschuldigt am 25.09.2017
47	Weidenbach, Bernd	
48	Weis, Anita	

**weitere Teilnehmer**

Nr.	Name	Unterschrift
49		
50		